

Für Ein- und Zweitarifzähler	Haushalt		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr ¹⁾	Verbrauchspreis Cent / kWh	Grundpreis Euro / Jahr ¹⁾
Bruttopreis (mit 19 % Umsatzsteuer)	32,55	107,10	35,28	107,10
Nettopreis	27,35	90,00	29,65	90,00

1) Bei Kunden, die in einer Abnahmestelle mehr als einen Zähler besitzen, wird für jeden weiteren Eintarifzähler ein Grundpreis in Höhe von 42,42 Euro / Jahr (netto 35,65 Euro / Jahr) erhoben. Dieser Preis gilt ebenfalls für Allgemestromanlagen.

Im Preis sind staatliche und kommunale Umlagen enthalten:

	Cent / kWh	Euro / Jahr	Cent / kWh	Euro / Jahr
Umsatzsteuer	5,197	17,10	5,634	17,10
Stromsteuer	2,050		2,050	
Konzessionsabgabe ²⁾	1,590		1,590	
EEG-Umlage	3,723		3,723	
KWKG-Umlage	0,378		0,378	
§19 StromNEV Umlage	0,437		0,437	
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,003		0,003	
Offshore Netzumlage	0,419		0,419	
Summe der Steuern, Umlagen und Abgaben ³⁾	13,797	17,10	14,234	17,10

Vom Bruttopreis fließen an den Netzbetreiber/Messstellenbetreiber:

	Cent / kWh	Euro / Jahr	Cent / kWh	Euro / Jahr
Netzentgelt	6,470		6,470	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis des Netzbetreibers		40,00		40,00
Messstellenbetrieb		10,14		10,14
Summe regulatorischer Preisbestandteile ⁴⁾	6,470	50,14	6,470	50,14

Wenn eine moderne Messeinrichtung installiert wurde, entfällt beim Grundpreis der Kostenanteil für den Messstellenbetrieb. Hierfür werden zusätzlich zum regulären Grundpreis, die Kosten der modernen Messeinrichtung erhoben. Ein detailliertes Preisblatt für das Messwesen finden Sie unter www.sww.de im Bereich Service/ Digitale Messsysteme.

	Cent / kWh	Euro / Jahr	Cent / kWh	Euro / Jahr
Moderne Messeinrichtung		16,81		16,81
Bereitstellung Tarifschaltung bei einer modernen Messeinrichtung		15,00		15,00
Summe der staatlichen und regulatorischen Preisbestandteile	20,267	67,24	20,704	67,24
Grundversorgerleistung (Beschaffung und Vertrieb)	12,283	39,86	14,576	39,86

Im Falle des Einbaus eines **intelligenten Messsystems** im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und **zusätzlich zum Grundpreis** zu tragen. Der Grundpreis reduziert sich um die Kosten des Messstellenbetriebes entsprechend.

Für Letztverbraucher mit einem Verbrauch		netto	brutto	netto	brutto
von 6.000 bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	84,03	100,00	84,03	100,00
von 10.000 bis 20.000 kWh	Euro/Jahr	109,24	130,00	109,24	130,00
von 20.000 bis 50.000 kWh	Euro/Jahr	142,86	170,00	142,86	170,00
von 50.000 bis 100.000 kWh	Euro/Jahr	168,07	200,00	168,07	200,00
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a des EnWG (Wärmestrom)	Euro/Jahr	84,03	100,00	84,03	100,00
Für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung		netto	brutto	netto	brutto
von über 1 bis 7 kW	Euro/Jahr	50,42	60,00	50,42	60,00
von über 7 bis 15 kW	Euro/Jahr	84,03	100,00	84,03	100,00
von über 15 bis 30 kW	Euro/Jahr	109,24	130,00	109,24	130,00
von über 30 bis 100 kW	Euro/Jahr	168,07	200,00	168,07	200,00

Die angegebenen Preise können Rundungsdifferenzen aufweisen. Auflösungen zu den Hinweisen entnehmen Sie bitte auf der Rückseite.

So nah – So gut.

Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeine Hinweise

zu den **Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung der Stadtwerke Weinheim GmbH ohne Lastgangmessung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz.**

Stand 1. April 2022

Die Stadtwerke Weinheim GmbH (im folgenden SWW genannt) bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I Seite 333), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der SWW zu der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV“ zu den nachstehenden Preisbestimmungen und Rahmenbedingungen an. Des Weiteren fließen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2002) in die Regelungen mit ein. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen der SWW zu der StromGVV ist im Internet abrufbar. Auf Wunsch sendet die SWW ein Exemplar kostenlos zu.

Erläuterungen zur Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke (sogenannte Gewerbekunden) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden ohne Sondervertrag. Alle grundversorgten Kunden werden grundsätzlich nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 des EnWG sind verpflichtet, alle drei Jahre zu festgelegten Zeitpunkten den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen. Wärmestromkunden mit getrennter Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen separaten Zähler elektrische Energie für eine Speicherheizung, eine Wärmepumpe oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen beziehen, sind ohne Sondervertrag unab-

hängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Bei Wärmestromkunden mit gemeinsamer Messung, d. h. Kundenanlagen, die über einen gemeinsamen Zähler (Zweiterarifzähler) elektrische Energie für eine Speicherheizung sowie den übrigen Strombedarf beziehen, ist die Bedarfsart für den Strombezug außerhalb der Schwachlastzeit (Haushalts- und Gewerbe-kundenbedarf) für die Zuordnung zur Grundversorgung maßgeblich. Das heißt, Kunden mit der Bedarfsart Haushalt sind ohne Sondervertrag unabhängig vom Jahresverbrauch grundsätzlich grundversorgt. Für Kunden mit beruflichem oder gewerblichem/sonstigem Bedarf gilt die zuvor genannte Grenze der Stromabnahme für eine Zuordnung zur Grundversorgung.

Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche/sonstige Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Steuerliche Abgaben und Umlagen

Eine detaillierte Erläuterung zu den staatlichen Abgaben und Umlagen auf Ihren Strompreis finden Sie auf unserer internetbasierten Informationsplattform unter www.sww.de/strom unter der Rubrik Strompreis: Das ist drin.

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Weinheim GmbH
Breitwieserweg 5
69469 Weinheim

Registergericht: AG Mannheim,
HRB 432556

Ust-IdNr. DE 203518605

Geschäftsführer:
Peter Krämer

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Manuel Just

Wie erreichen Sie unseren Kundenservice?

Telefon: 06201 – 106-301
E-Mail: kundenservice@sww.de

Oder rund um die Uhr:
Online im Kundenportal der Stadtwerke Weinheim GmbH unter www.sww.de

Auflösung zu den Hinweisen auf der Vorderseite

Konzessionsabgabe ²⁾

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohnern 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Summe Steuern, Abgaben und Umlagen ³⁾

Zusätzliche Hinweise zu der Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Netzentgelte / Messentgelte ⁴⁾

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.sww.de/de/Netz/Netznutzungsentgelte> bzw. <https://www.sww.de/de/Service/DigitaleMesssysteme> veröffentlicht.

Ihre Vorteile in diesem Tarif

- Von Anfang an sind wir Ihr zuverlässiger Partner rund um den Strom und das vor Ort. Ganz nach unserem Motto **So nah – So gut.**
- Persönliche Kundenberatung, unsere qualifizierten Mitarbeiter nehmen sich Zeit für Ihre Anliegen rund um Ihre Stromversorgung.
- Kurze Vertragsbindung, die Kündigungsfrist in diesem Vertrag beträgt nur zwei Wochen.